



ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND LANDESVERBAND TIROL

ZVR 001791804

Präsident: Johannes DUFTNER, Achenseestraße 38, 6200 Jenbach
Telefon: +43 5244 63047 oder +43 650 4501954
Email: duftner@chello.at

ao Generalversammlung 2021 des Tiroler Schachverbandes

*Ort: Auf Grund der COVID-19-bedingten Beschränkungen
für Versammlungen als ‚Zoom‘-Videokonferenz*
Datum: Freitag, 28.05.2021
Beginn: 19:00 Uhr

Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung 2021 des Tiroler Schachverbandes

Datum: Freitag, 28.05.2021, 19h

Ort: Online Zoom Konferenz, der Link wird rechtzeitig bekanntgegeben

Alle Vereine werden gebeten, hierzu mindestens einen Vertreter verlässlich zu entsenden. Nach den Satzungen (§9/8) ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen müssen wir bis Ende Juni die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Anti Dopinggesetzes in unsere Satzungen aufnehmen. Ansonsten verlieren wir alle öffentlichen Förderungen.

Der Antrag des Vorstandes wird der einzige Tagesordnungspunkt dieser Generalversammlung sein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes**
- 3. Allfälliges**

Jenbach, am 26.04.2021

(Johannes Duftner, Präsident)



ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND LANDESVERBAND TIROL

ZVR 001791804

Präsident: Johannes DUFTNER, Achenseestraße 38, 6200 Jenbach
Telefon: +43 5244 63047 oder +43 650 4501954
Email: duftner@chello.at

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Begrüßung durch den Präsidenten

Es sind Vertreter von 15 Vereinen (von 30 Vereinen) anwesend, das entspricht **59,41 %** der Stimmen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

2. Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes

Antrag des Vorstandes des Landesverbandes Tirol
Anti-Doping Regelungen

Der Österreichische Schachbund – Landesverband Tirol als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen der Satzungen des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren sind die dem Landesverband und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der Landesverband und die Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSB die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 -ADBG 2021) müssen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und bis 30.06.2021 in die Satzungen des Landesverbandes Tirol übernommen werden, um auch künftig öffentliche Fördergelder zu erhalten.

Der Text des Antrages soll jenen des § 17 der Satzungen des Österreichischen Schachbundes Landesverband Tirol vom Oktober 2020 ersetzen.



ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND LANDESVERBAND TIROL

ZVR 001791804

Präsident: Johannes DUFTNER, Achenseestraße 38, 6200 Jenbach

Telefon: +43 5244 63047 oder +43 650 4501954

Email: duftner@chello.at

Vereine des Landesverbandes Tirol		Abstimmung			Ergebnis				
		Stimmen	Stimmzahl	Dafür	Enthaltung	Dagegen	Dafür	Enthaltung	Dagegen
1	Absam	6	6	■			6	0	0
2	Bretze Hall In Tirol	4	4	■			4	0	0
3	Freibauer Innsbruck	2	2	■			2	0	0
4	Fügen	1							
5	Imst	2							
6	Innsbrucker Verkehrsbetriebe	1	1	■			1	0	0
7	Innsbruck Pradl	3							
8	Jugendschachklub Landeck	3							
9	Langkampfen	3							
10	Olympisches Dorf Innsbruck	4							
11	PSV Tirol	3	3	■			3	0	0
12	Raiffeisen Wattens	2							
13	Raika Woergl	1							
14	Raika Zell/Zillertal	4							
15	Reutte	3							
16	Rochade Rum	3	3	■			3	0	0
17	SC Mils	3							
18	Schach ohne Grenzen	5	5	■			5	0	0
19	Schachklub Rattenberg	3	3	■			3	0	0
20	Schachklub Kufstein	5							
21	Schachsport Union Innsbruck	6	6	■			6	0	0
22	Schwaz	6	6	■			6	0	0
23	Sparkasse Jenbach	6	6	■			6	0	0
24	Sportverein Innsbruck	2							
25	Steinach/Brenner	2							
26	Tiroler Schachschule	4	4	■			4	0	0
27	Tischtennis Union Schach Austria	1	1	■			1	0	0
28	Verein für Jugendschach Kundl	4	4	■			4	0	0
29	Völs & Hak Innsbruck	6	6	■			6	0	0
30	Zirl	3							
		101	60				60	0	0
		anwesend	59,41 %				100,00 %	0,00 %	0,00 %

Der Antrag des Vorstandes des Tiroler Landesverbandes wird somit

ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung **angenommen**

(Zustimmung 100,00 % / Enthaltung 0,00 % / Ablehnung 0,00 %)



ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND LANDESVERBAND TIROL

ZVR 001791804

Präsident: Johannes DUFTNER, Achenseestraße 38, 6200 Jenbach
Telefon: +43 5244 63047 oder +43 650 4501954
Email: duftner@chello.at

3. Allfälliges

Der Präsident des Landesverbandes berichtet von der letzten Präsidiumssitzung des ÖSB.

Die Österreichischen Jugendeinzelmeisterschaften sollen im Herbst 2021 stattfinden. Eine Festlegung des Termins (ev. in den Herbstferien) soll in der Sitzung des ÖSB Ende Juni erfolgen.

Auf Grund der derzeitigen COVID-19-Situation besteht die Hoffnung auf eine ‚normale‘ Tiroler Mannschaftsmeisterschaft ab Herbst 2021. Der springende Punkt dafür dürfte aber die derzeit noch nicht absehbare, im Herbst ev. noch geltende m²-Regel pro Spieler sein.

Die nächste COVID-19-Lockerungsverordnung ist für 01. Juli 2021 angekündigt. Die für die Durchführung der TMM 2021/2022 erforderlichen Fristen und Termine werden bei der nächsten Vorstandssitzung des LV Tirol besprochen bzw. entschieden.

Die Tiroler Jugendeinzelmeisterschaft 2021 ist als ‚offenes‘ Turnier anvisiert. Ein konkreter Termin (Anfang Juli, Anfang September oder ...) dafür ist allerdings noch fraglich.

Das 5. Internationale Chess Festival Innsbruck 2021 wird wohl vom 21.08.2021 – 29.08.2021 stattfinden.

In diesem Open werden auch die TEM 2021 und die OEM 2021 ermittelt.

Im ÖSB wird diskutiert, ob die OEM künftig wieder in einer eigenen Veranstaltung, organisiert durch die Landesverbände, stattfinden sollen.

Ende der außerordentlichen Generalversammlung: 19:30

Wischnung Josef (Schriftführer)

Beilagen:

Satzungen des Österreichischen Schachbundes Landesverband Tirol, Stand: 28. Mai 2021

Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO) des Landesverbandes Tirol, Stand: 28. Mai 2021

Satzungen des Österreichischen Schachbundes Landesverband Tirol

Soweit in den Satzungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt, sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Österreichische Schachbund Landesverband Tirol (kurz ÖSB LVT genannt) ist eine unpolitische Vereinigung auf demokratischer Grundlage zur Pflege des Schachsports.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das Schachspiel als kulturell, erzieherisch und sportlich wertvollen Faktor in allen seinen Zweigen zu fördern. Er ist der Fachverband aller Tiroler Schachvereine.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltung von Schachwettkämpfen aller Art (nationale und internationale Einzel- und Mannschaftsturniere)
 - b) Organisation von Vorträgen und Erteilung von Schachunterricht
 - c) Herausgabe von Informationsschreiben
 - d) Anbahnung, Festigung und Vertiefung von Verbindungen zu anderen Schachverbänden oder - Vereinigungen, Körperschaften und öffentlichen Stellen, sowie zu Presse und Rundfunk zur Förderung der Schachbewegung
 - e) Kontaktpflege zu den Schulen zur Unterstützung des Schulschachs.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Teilnehmergebühren und Reuegelder
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - d) Subventionen, freiwillige Spenden, Widmungen und Vermächnisse
 - e) Sonstige Erträgnisse und Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Tiroler Schachverbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine, die dem österreichischen Vereinsgesetz unterliegen, ihren Sitz in Tirol haben und dem TSV beigetreten sind. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dez.) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate - berechnet vom Fälligkeitstermin - mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem TSV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzungen zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen sechs Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandssatzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Satzungen),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzungen) binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Über Anträge, die bei Sitzungsbeginn eingebracht werden kann abgestimmt werden, wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder mit der Behandlung dieser Anträge einverstanden sind.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der jedem Mitglied (jedem Verein) zustehenden Stimmrechte wird von der Generalversammlung aufgrund der für Tirol beitragspflichtigen Spieler festgesetzt. Es gilt folgender Schlüssel:

- 1-6 zahlende Mitglieder - 1 Stimme
- 7-14 zahlende Mitglieder - 2 Stimmen
- 15-24 zahlende Mitglieder - 3 Stimmen
- 25-36 zahlende Mitglieder - 4 Stimmen
- 37-50 zahlende Mitglieder - 5 Stimmen
- 51-66 zahlende Mitglieder - 6 Stimmen
- 67-84 zahlende Mitglieder - 7 Stimmen
- 85-104 zahlende Mitglieder - 8 Stimmen
- 105-126 zahlende Mitglieder - 9 Stimmen usw.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Ordentliche Mitglieder, welche die finanziellen Verpflichtungen des vorangegangenen Jahres noch nicht bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht bis zur Bezahlung des Rückstandes.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über die Turnier- und Wettkampfordnung;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und Stellvertreter sowie dem Landesspielleiter, dem Landesjugendreferenten dem Frauenreferenten und zwei Beisitzern.

Zusätzlich kann der Vorstand bis zu zwei Berater selbst ernennen. Diese Berater haben allerdings kein Stimmrecht bei Abstimmungen des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Satzungen;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des Kassiers/der Kassierin. . Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (8) Dem Landsspielleiter obliegt die Organisation und Leitung der vom Landesgruppenvorstand beschlossenen Veranstaltungen.
- (9) Dem Landesjugendreferenten obliegt die Organisation und Leitung der vom Landesgruppenvorstand beschlossenen Jugendveranstaltungen.
- (10) Dem Frauenreferenten obliegt die Organisation und Leitung der vom Landesgruppenvorstand beschlossenen Veranstaltungen im Frauenschach.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Weder ordentlich Mitglieder noch Ersatzmitglieder dürfen dem Vorstand angehören. Es wird derart gebildet, dass an jedem ordentlichen Landestag diese Mitglieder für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt werden. Sollte die Wahl unvollständig sein, werden fehlende Mitglieder vom Vorstand kooptiert.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Anti-Doping

- (1) Der Österreichische Schachbund – Landesverband Tirol als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen der Satzungen des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren sind die dem Landesverband und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der Landesverband und die Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs - und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSB die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.

§ 18: Datenschutz

- (1) Als Fachverband aller Tiroler Schachvereine behält sich der Tiroler Schachverband die Erfassung und Verwendung persönlicher Daten seiner Mitglieder vor. Durch die Mitgliedschaft im Tiroler Schachverband gemäß §§ 4 ff der Statuten stimmen die Mitglieder dieser Erfassung und Verwendung zu. Diese erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (sog. „Datenschutzgrundverordnung“) sowie dem Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (sog. „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“) in geltender Fassung.

Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO)

des Landesverbandes Tirol

Stand: 28.Mai.2021

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorbemerkungen	3
§ 2 Spielberechtigung	3
§ 3 Durchführung von Bewerbungen	3
§ 4 Proteste, Berufungen und Strafen	4

II Einzelbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 5 Tiroler Landesmeisterschaft	5
§ 6 Tiroler Seniorenmeisterschaft	5
§ 7 Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14, U16, U18)	5
§ 8 Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18)	6

III Mannschaftsbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 9 Tiroler Mannschaftsmeisterschaft (TMM)	7
--	---

IV Anhänge

A Durchführungsbestimmungen für die TMM	12
B Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (informativ)	17

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die in der Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO) enthaltenen Grundsatzbestimmungen gelten für alle Schachveranstaltungen des Tiroler Landesverbandes. Jede Änderung ist ausschließlich dem Landestag vorbehalten und bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese TUWO versteht sich als Ergänzung zu den Spielregeln des Weltschachbundes FIDE und der Turnier- und Wettkampfordnung des österreichischen Schachbundes (TUWO-ÖSB). Diese sind anzuwenden, wenn die vorliegende Wettkampfordnung nichts anderes vorsieht.
- 1.2 Die Grundsatzbestimmungen dieser TUWO werden durch die im Anhang enthaltene Durchführungsbestimmung ergänzt. Diese kann vom Landesvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 2 Spielberechtigung

- 2.1 Spielberechtigt sind jene Vereine und Einzelspieler¹, die beim Tiroler Landesverband ordnungsgemäß gemeldet und mit ihren Verpflichtungen diesem gegenüber nicht im Rückstand sind.
- 2.2 Ein Spieler kann zusätzlich zu dem Verein, für den er eine Stammspieler-Berechtigung besitzt, für einen Verein als Gastspieler gemeldet werden.

§ 3 Durchführung von Bewerben

- 3.1 Vom Tiroler Landesverband veranstaltete Bewerbe werden nach den in dieser TUWO festgelegten Richtlinien ausgetragen. Für einzelne Bewerbe können detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TUWO ergänzen.
- 3.2 Den in Frage kommenden Teilnehmern sind die Bewerbe des Tiroler Landesverbandes rechtzeitig bekanntzugeben. Die Ausschreibung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und den Veranstalter des Bewerbes
 2. Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung
 3. Nennungsschluss, Höhe des Nenn- und Reuegeldes
 4. Spiellokal, Spieltermine und Bedenkzeit
 5. Bestimmungen über den Erwerb von Titel, Qualifikationen oder Vertretungsrechte
 6. Preise
 7. Elowertung
 8. Hinweis auf die vorliegende Wettkampfordnung

¹

- 3.3 Für jeden Bewerb des Tiroler Landesverbandes hat der Landesgruppenvorstand bzw. der mit der Durchführung betraute Veranstalter einen Schiedsrichter zu bestellen. Dem Schiedsrichter obliegt neben den in den FIDE-Bestimmungen festgelegten Aufgaben die Überwachung des Turniers im Sinne der vorliegenden Wettkampfordnung. Unmittelbar nach der Beendigung des Wettbewerbes hat er der Landesspielleitung einen schriftlichen Turnierbericht zu übermitteln.
- 3.4 Bei Mannschaftsbewerben übernimmt, sofern kein Schiedsrichter anwesend ist, die Landesspielleitung die Funktion des Schiedsrichters.
- 3.5 Bei allen Bewerbungen des Tiroler Landesverbandes besteht generelles Alkohol – und Rauchverbot innerhalb des Turniersaals

§ 4 Proteste, Berufungen und Strafen

- 4.1 Für alle Streitfälle in Bewerbungen des Tiroler Landesverbandes gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:
- Schiedsrichter
 - Landesspielleitung
 - unabhängiges Schiedsgericht, welches jedes Jahr vom Landestag gewählt wird.
 - Technische Kommission des ÖSB
- 4.1.1 Sollte eine Wahl des Schiedsgerichts unvollständig sein, werden fehlende Mitglieder vom Vorstand kooptiert.
- 4.1.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Weder ordentliche Mitglieder noch Ersatzmitglieder dürfen dem Vorstand angehören.
- 4.2 Bei allen Einzelbewerben des Tiroler Landesverbandes sind Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem Schiedsrichter zu übergeben.
- 4.3 Proteste in Mannschaftsbewerben sind binnen acht Tagen nach Beendigung der Partie schriftlich bei der Landesspielleitung einzubringen.
- 4.4 Berufungen an die Landesspielleitung oder den Landesverband sind innerhalb von acht Tagen schriftlich einzubringen, wobei gleichzeitig eine Gebühr von 75,- Euro zu erstatten ist. Widrigenfalls wird die Berufung nicht behandelt. Wird der Berufung stattgegeben, so erfolgt die Rückzahlung der Gebühr; sonst verfällt sie an den Landesverband.
- 4.5 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TUWO können vom Landesvorstand folgende Strafen verhängt werden:
1. Geldstrafen für Einzelspieler bis zu 75,- Euro. Für Mannschaftsbewerbe werden die Geldstrafen in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
 2. Verhängung von Sperren.
 3. Aberkennung von Punkten.
 4. Sperre von Lokalen für Wettkämpfe.

Teil II

Einzelbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 5 Tiroler Landesmeisterschaft

- 5.1 Die Landesmeisterschaft soll jährlich ausgetragen werden.
- 5.2 Sie findet entweder als Rundenturnier (5.3) oder als Turnier nach Schweizer System (5.4) statt.
- 5.3 Austragung als Rundenturnier:
 - a. Die Teilnehmerzahl soll 8-10 betragen.
 - b. Die Teilnehmer sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.
- 5.4 Austragung als Turnier nach Schweizer System:
 - a. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
 - b. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.
- 5.5 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Landesmeister xxxx". Die beste Dame erhält den Titel "Tiroler Landesmeisterin xxxx".
- 5.6 Für die Nominierung zu Wettkämpfen auf Bundesebene sind in erster Linie die Ergebnisse der Landesmeisterschaft heranzuziehen.
- 5.7 Findet keine Tiroler Landesmeisterschaft statt, bestimmt der Landesgruppenvorstand über die Entsendung von Spielern zu Bewerben auf Bundesebene.

§ 6 Tiroler Seniorenmeisterschaft

- 6.1 Die Tiroler Seniorenmeisterschaft soll jährlich als offenes Turnier ausgetragen werden.
- 6.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 50 Jahre alt (Klasse S50) bzw. alle Spieler und Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 65 Jahre alt (Klasse S65) sind.
- 6.3 Sie findet entweder als Rundenturnier oder als Turnier nach Schweizer System statt.
- 6.4 Es sollen 7-9 Runden gespielt.
- 6.5 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Seniorenmeister xxxx"

§ 7 Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14,U16, U18)

- 7.1 Die Landesmeisterschaften gemäß § 7 soll jährlich ausgetragen werden.
- 7.2 An den Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14, U16, U18) dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die im Austragungsjahr höchstens 8, 10, 12, 14, 16 bzw. 18 Jahre alt sind.

- 7.3 Die Meisterschaften finden entweder als Rundenturnier (7.4) oder als Turnier nach Schweizer System (7.5) statt.
- 7.4 Austragung als Rundenturnier:
1. Die Teilnehmerinnenzahl soll 6-8 betragen.
 2. Die Teilnehmerinnen sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.
- 7.5 Austragung als Turnier nach Schweizer System:
1. Die Teilnehmerinnenzahl ist unbegrenzt.
 2. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.
- 7.6 Jede Teilnehmerin die bereits die Schule besucht, muss die Partie mitschreiben.
- 7.7 Die Siegerin erhält den Titel "Tiroler Schüler/Jugend Landesmeisterin U. . . xxxx"
- 7.8 Die Turniere gelten als Qualifikation für die entsprechenden Staatsmeisterschaften und sind somit vor diesen auszutragen. Die Siegerin ist für die Staatsmeisterschaften der gleichen Altersgruppe teilnahmeberechtigt.

§ 8 Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18)

- 8.1 Die Landesmeisterschaften gemäß § 8 soll jährlich ausgetragen werden.
- 8.2 An den Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18) dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Austragungsjahr höchstens 8, 10, 12, 14, 16 bzw. 18 Jahre alt sind.
- 8.3 Die Meisterschaften finden entweder als Rundenturnier (8.4) oder als Turnier nach Schweizer System (8.5) statt.
- 8.4 Austragung als Rundenturnier:
1. Die Teilnehmerzahl soll 6-8 betragen.
 2. Die Teilnehmer sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.
- 8.5 Austragung als Turnier nach Schweizer System:
1. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
 2. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.
- 8.6 Jeder Teilnehmer, der bereits die Schule besucht, muss die Partie mitschreiben.
- 8.7 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Schüler/Jugend Landesmeister U. . . xxxx"
- 8.8 Die Turniere gelten als Qualifikation für die entsprechenden Staatsmeisterschaften und sind somit vor diesen auszutragen. Der Sieger ist für die Staatsmeisterschaften der gleichen Altersgruppe teilnahmeberechtigt.

Teil III

Mannschaftsbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 9 Tiroler Mannschaftsmeisterschaft (TMM)

9.1 Die TMM wird jährlich durchgeführt.

9.2 Die TMM ist ein eigenständiger und selbstständiger Bewerb. Es bestehen keine Einschränkungen der Spielberechtigung bezüglich der Bundesligen.

9.3 Die Ausschreibung und Durchführung obliegt der Landesspielleitung. Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die TMM, die diese TUWO ergänzen.

9.4 Die TMM wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:

1. Landesliga (9.5, höchste Spielklasse)
2. 1. Klasse (9.6)
3. 2. Klasse (9.7)
4. Gebietsklasse (9.8)
5. Tiroler Blitz – und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften (9.10)

9.5 Landesliga

1. Die Landesliga wird mit 10 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 6 Spielern.
3. Ein Verein darf in der Landesliga nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
4. Sollten sich in einer Saison weniger als 10 Mannschaften ergeben, wird die Landesliga mit der entsprechenden Anzahl an Mannschaften gespielt. Die Abstiegsregelungen werden analog angepasst.

9.6 1. Klasse

1. Die erste Klasse wird mit 12 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 6 Spielern.
3. Ein Verein darf in der 1. Klasse nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
4. Sollten sich in einer Saison weniger als 12 Mannschaften ergeben, wird die 1.Klasse mit der entsprechenden Anzahl an Mannschaften gespielt. Die Abstiegsregelungen werden analog angepasst.

9.7 2. Klasse

1. Die zweite Klasse wird mit 12 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 5 Spielern.
3. Sollten sich in einer Saison weniger als 12 Mannschaften ergeben, wird die 2.Klasse mit der entsprechenden Anzahl an Mannschaften gespielt. Die Abstiegsregelungen werden analog angepasst.

9.8 Gebietsklasse

1. Die Gebietsklasse spielt zuerst einen Grunddurchgang in Bewerbungen zu maximal 10 Mannschaften. Die Einteilung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. Anschließend wird ein Aufstiegs-Play-off gespielt, das folgendermaßen zusammengestellt wird:
 - Bei 2 Bewerbungen im Grunddurchgang qualifizieren sich die ersten vier Mannschaften jedes Bewerbendes für das Play-off.
 - Bei 3 oder 4 Bewerbungen im Grunddurchgang qualifizieren sich die ersten Zwei jedes Bewerbendes für das Play-off.
 - In übrigen Fällen entscheidet die Landesspielleitung über den Aufstiegsmodus. Dieser ist vor Beginn der Meisterschaft bekanntzugeben.

Sämtliche Punkte, die gegen Mannschaften des Play-offs im Grunddurchgang erzielt wurden, werden mitgenommen.
2. Eine Mannschaft besteht aus 5 Spielern.

9.9 Spielberechtigung

1. Die Spieleran-, ab- und ummeldung ist nach den Bestimmungen über die zentrale Meldekartei des ÖSB (Anhang 2 der TUWO ÖSB) vorzunehmen.
2. Ein Spieler ist nur für einen Verein spielberechtigt. Jugendspieler U18 haben eine Gastspielerberechtigung.
3. Jeder Verein darf in seiner Kaderlisten nur Spieler aufnehmen, die am 31. Juli für den Verein beim Landesverband als Stamm- oder Gastspieler gemeldet sind.
4. Ein Spieler darf in einer Spielklasse nur für eine Mannschaft gemeldet werden.
5. Die ersten sechs (Landesliga und 1. Klassen) bzw. die ersten fünf (2. Klassen) Spieler in den Kaderlisten dürfen in keiner anderen Mannschaft einer niederen Klasse angeführt werden.
 - Sonderregelung für die Gebietsklasse:
Falls ein Verein mehr als eine Mannschaft in der Gebietsklasse meldet, müssen die Mannschaften gereiht werden. Die ersten 5 Spieler der 1. Mannschaft dürfen nicht in den anderen Mannschaften aufgestellt werden. Alle anderen Spieler dürfen auch in den weiteren Mannschaften aufgestellt werden. Die ersten 5 Spieler der 2. Mannschaft dürfen in einer eventuellen 3. Mannschaft nicht aufgestellt werden, usw.
 - Sonderregelung für Jugendliche U18:
Jugendliche U18 können entgegen der Regelung des Abs 5 auch in einer niedrigeren Klasse aufgestellt werden, wenn sie sich in einer höheren Mannschaft unter den ersten sechs (Landesliga und 1. Klasse) bzw. den ersten fünf (2. Klasse) der Kaderliste befinden. Die „Sonderregelung für die Gebietsklasse“ bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Bei der Gründung von Fusionen oder Spielgemeinschaften behalten sämtliche Mannschaften der beteiligten Vereine vorerst die Spielberechtigung in ihren Spielklassen. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft tritt erst nach Beendigung aller regionalen und überregionalen Mannschaftsmeisterschaftsbewerbe, an denen die Spielgemeinschaft teilgenommen hat, in Kraft.
Bei einer Auflösung können die Vereine einer Spielgemeinschaft die am Ende eines Mannschaftsmeisterschaftsbewerbes erworbenen Spielberechtigungen einvernehmlich aufteilen und den zuständigen Landesspielleiter schriftlich oder per E-Mail informieren. Falls keine einvernehmliche Vereinbarung zustande kommt, entscheidet über die Verteilung der Spielberechtigungen die Landesspielleitung. Gegen deren Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

9.10 Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften

1. Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften werden mit den 10 Mannschaften der Landesliga durchgeführt
2. Eine Mannschaft besteht auf 5 Spielern
3. Es gelten die für die Landesliga gemeldeten Kaderlisten

9.11 Kader

1. Die Kaderlisten dürfen höchstens 14 Spieler enthalten (ausgenommen Gebietsklasse, siehe Punkt 3).
2. Falls in der Kaderliste Spieler U18 enthalten sind, kann die Anzahl der Spieler in der Kaderliste um dieselbe Zahl, höchstens auf 16 Spieler, erhöht werden (ausgenommen Gebietsklasse, siehe Punkt 3).
3. Sonderregel für die Gebietsklasse:
Spieler können in der laufenden Saison nachgemeldet werden. Dadurch gilt die Einschränkung der Kaderliste (9.11 – 1 und 2) für die Gebietsklasse nicht. Nachgemeldete Spieler müssen für den Verein eine Spielberechtigung haben und dürfen in keiner anderen Kaderliste der aktuellen Saison aufscheinen. Die nachgemeldeten Spieler rutschen automatisch an das Ende der Kaderliste. Eine Nachmeldung muss mindestens 6 Tage vor Rundenbeginn beim Landesspielleiter eingehen und von diesem bestätigt werden (Bei einer Runde am Samstag, bedeutet dies am Sonntag vorher). Vor der letzten Runde des Grunddurchgangs und vor der Schlussrunde ist eine Nachmeldung von Spieler nicht möglich.
4. Die Reihung in den Kaderlisten erfolgt nach der Spielstärke. Ein Spieler darf maximal 200 Elo-Punkte mehr als jeder vor ihm gereihte Spieler haben.

5. Für die in Abs. 4 genannten Elo-Punkte werden folgende Elo-Listen herangezogen:
- Landesliga:
 - Die internationale Elozahl der FIDE.
 - Falls ein Spieler keine internationale Elozahl hat, die österreichische Elozahl.
 - Falls ein Spieler auch keine österreichische Elozahl hat, kann eine andere nationale Elozahl verwendet werden. Diese Einstufung hat der Verein der Landesspielleitung bei der Übermittlung der Kaderlisten nachzuweisen.
 - 1. Klasse, 2. Klasse, Gebietsklasse:
 - Die österreichische Elozahl.
 - Falls ein Spieler keine österreichische Elozahl hat, die internationale Elozahl der FIDE.
 - Falls ein Spieler auch keine internationale Elozahl hat, kann eine andere nationale Elozahl verwendet werden. Diese Einstufung hat der Verein der Landesspielleitung bei der Übermittlung der Kaderlisten nachzuweisen.

- 9.12 Der Sieger der Landesliga erhält den Titel "Tiroler Mannschaftsmeister xxxx". Er ist in der kommenden Saison in der 2. Bundesliga teilnahmeberechtigt. Der Sieger der Tiroler Blitz- bzw. Schellschachmannschaftsmeisterschaften erhält den Titel „Tiroler Mannschaftsmeister im Blitz- bzw. Schnellschach xxxx“ erhält den Titel "Tiroler Mannschaftsmeister xxxx". Die siegenden Mannschaften der übrigen Spielklassen erhalten den Titel "Meister der . . . - Klasse". Sie sind in der kommenden Saison in der nächst höheren Spielklasse teilnahmeberechtigt.
- 9.13 In jeder Klasse gibt es einen Aufsteiger in die nächst höhere Klasse. In jeder Klasse außer der Gebietsklasse gibt es mindestens einen Absteiger in die nächst niedere Klasse.
- 9.14 Die Anzahl der Absteiger kann sich erhöhen und orientiert sich nach der Anzahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga. Bei zwei Absteigern aus der 2. Bundesliga gibt es zwei Absteiger in die nächst niedere Klasse, bei drei Absteigern aus der 2. Bundesliga drei Absteiger in die nächst niedere Klasse.
- 9.15 Bestehen die Klassen (9.5 - 9.7) während der Meisterschaft aus weniger Mannschaften als vorgesehen, verringert sich die Anzahl der Absteiger um die Zahl der reduzierten Mannschaften.
- 9.16 Der Verzicht auf einen Aufstiegsplatz (ausgenommen der Aufstieg von der Landesliga in die 2. Bundesliga und die Sonderregelung siehe §9.16) und der Verzicht auf den Verbleib in einer Spielklasse ist nicht möglich. Sollte ein Verein nicht gewillt, oder nicht in der Lage sein in einer Klasse zu spielen, verliert der Verein die Spielberechtigung für diese Liga. Das bedeutet diese Mannschaft muss in der nächsten Saison in der Gebietsklasse neu beginnen oder sich auflösen.

9.17 Verringert sich die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften nach der Zuordnung der Auf-/ Abstiegsplätze laut 9.12 (z.B. durch Verstoß gegen § 9.5 Abs 3; § 9.6 Abs 3, § 9.15) haben in den folgenden Klassen, folgende Mannschaften das Recht, beziehungsweise die Pflicht in dieser Klasse zu spielen:

- Landesliga:
 - Die Plätze 2 – 4 der 1. Klasse der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Absteiger der Landesliga der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Plätze 5 – 10 der 1. Klasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)
- 1. Klasse:
 - Die Plätze 2 – 4 der 2. Klasse der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Absteiger der 1. Klasse der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Plätze 5 – 10 der 2. Klasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)
- 2. Klasse:
 - Die Plätze 2 – 4 der Gebietsklasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)
 - Die Absteiger der 2. Klasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)

Teil IV

Anhänge

A Durchführungsbestimmungen für die TMM

1. Allgemeines

- 1.1 Die TMM wird von der Landesspielleitung durchgeführt und überwacht.
- 1.2 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels.
- 1.3 Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, werden alle ihre Ergebnisse gestrichen. Die Einzelergebnisse der Spieler bleiben für die Elowertung bestehen. Tritt eine Mannschaft während eines Spieljahres zweimal hintereinander oder dreimal überhaupt nicht an, gilt sie als zurückgetreten. Die Mannschaft steigt automatisch ab, tritt somit an die Stelle der Letztplatzierten.
- 1.4 Ein Wettkampf gilt als gespielt, wenn mindestens 50% der Spieler angetreten sind. Sind weniger Spieler angetreten die die gesamte Mannschaft als nicht angetreten (alle Partien werden konutmaziert).

2. Nennlisten

- 2.1 Die Nennlisten aller Spielklassen der TMM sind bis spätestens 8. August der Landesspielleitung zu übersenden.
- 2.2 Die Landesspielleitung überprüft mit dem Meldereferenten die Kader vor der ersten Runde.
- 2.3 Die Nennliste muss
 1. den Namen des Vereines, der Mannschaft und der Spielklasse,
 2. den Mannschaftsführer und dessen Stellvertreter,
 3. die Adresse des Spiellokals,
 4. den Vor- und Zunamen der Spieler, deren Elozahl vom 1. Juli sowie die Angabe, ob der Spieler U18 ist enthalten.

3. Wettkampf

- 3.1 Die Spieltermine werden von der Landesspielleitung festgelegt. Führt ein Verein mehrere Mannschaften in einer Klasse, so spielen diese in derselben Region (Ost oder West) und werden in den ersten Runden gegeneinander gesetzt.

Eine Vorverlegung eines Wettkampfes im gegenseitigen Einvernehmen beider Mannschaften ist gestattet. Der Landesspielleitung ist dies mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben. Es ist jedoch nicht gestattet, in mehr als einer Spielklasse pro festgelegtem Spieltag zu spielen.

Das Nachspielen mit Ausnahme höherer Gewalt (3.2) ist unzulässig.

- 3.2 Ist eine Mannschaft oder ein einzelner Spieler durch nachweislich höhere Gewalt gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, so ist dies unverzüglich der gegnerischen Mannschaft bekannt zu geben.

Die Landesspielleitung entscheidet über einen Ersatztermin. Dieser ist möglichst vor der nächsten Runde anzusetzen. Bei besonderen Ereignissen kann die Landesspielleitung einen früheren Termin festlegen. Einvernehmliche Regelungen der beiden Mannschaften sind anzustreben.

- 3.3 Gespielt wird an Samstagen, Beginn der Runden ist im Regelfall 14.00 Uhr. In der Landesliga können Doppelrunden (Samstag 14.00 Uhr, Sonntag 10.00 Uhr) ausgetragen werden. Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften sollen an einem Wochenende ausgetragen werden.
- Wenn Fahrzeiten über einer Stunde zu erwarten und Schüler in der Mannschaft sind, kann die Auswärtsmannschaft den Beginn auf 15.00 Uhr verschieben. Sie hat dies spätestens eine Woche vor der Runde der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.
- 3.4 Spätestens zu Wettkampfbeginn (14.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr bzw. 10.00 Uhr) hat die Mannschaftsaufstellung durch die beiden Mannschaftsführer zu erfolgen.
- Die Aufstellung muss nach der in der Kaderliste angegebenen Reihenfolge erfolgen. Ein Spieler darf nicht auf einem Brett eingesetzt werden, das hinter seiner Kaderposition ist.
- 3.5 Normalerweise wird im Spiellokal laut Nennungsliste der in der Auslosung erstgenannten Mannschaft gespielt. Ein Ausweichen in ein Ersatzlokal ist gestattet, wenn damit kein größerer Aufwand verbunden ist. In der Landesliga können die Runden auch an einem Ort ausgetragen werden.
- Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften sollen an einem Ort ausgetragen werden.
- Ist ein Spiellokal für Schachwettkämpfe ungeeignet, verhängt die Landesspielleitung ein Lokalverbot. Falls kein Ersatzlokal verfügbar ist, wird im Lokal des Gegners gespielt werden.
- 3.6 Der Wettkampf ist örtlich unteilbar.
- 3.7 Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft hat auf den ungeraden Brettern Weiß und auf den Geraden Schwarz.
- 3.8 Bei Einsatz von nicht gemeldeten Spielern oder bei einer Fehlreihung gemäß 3.4 wird die entsprechende Partie kontumaziert und eine Strafe verhängt.
- 3.9 Zum Zeitpunkt des Wettkampfbeginns setzt der Spieler der schwarzen Steine die Uhr in Gang. Sind beide Spieler abwesend, wird die Uhr des Weißspielers vom gegnerischen Mannschaftsführer in Gang gesetzt.
- 3.10 Ein Kontumaz zufolge Nichterscheinen tritt 30 Minuten nach Wettkampfbeginn ein (also 14.30 Uhr bzw. 15.30 Uhr bzw. 10.30 Uhr). Es gilt die offizielle Uhrzeit und nicht die Schachuhr. Sonderregel Landesliga siehe Punkt 3.12
- 3.11 Die Spieler haben sich ggf. mit einem gültigen Lichtbildausweis auszuweisen.

3.12 Besondere Regelungen für die Landesliga

- Spätestens 15 Minuten vor dem geplanten Wettkampf hat die Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung in erkennbarer Form beim Hauptschiedsrichter zu erfolgen. Ansonsten muss laut starrer Liste gespielt werden. Geschieht das Versäumnis am zweiten Tag, muss in diesem Fall laut Aufstellung des Vortages gespielt werden.
- Jeder Spieler, der später als eine Viertelstunde nach Spielbeginn am Brett erscheint, verliert die Partie. Die Wartezeit beträgt somit 15 Minuten
- Die Spieler dürfen ohne Zustimmung des Schiedsrichters vor dem 30. Zug kein Remis vereinbaren.

3.13 Besondere Regelungen für die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften

- Die Tiroler Schnellschachmannschaftsmeisterschaft wird als einfaches Rundenturnier die Tiroler Blitzschachmannschaftsmeisterschaft als doppelrundiges Rundenturnier durchgeführt.
- Die Turniere werden jeweils an einem Tag gespielt.
- Die Aufstellung für die jeweilige Runde ist bis spätestens unmittelbar vor Rundenbeginn bekanntzugeben.
- Eine Mannschaft hat an einem Mannschaftswettkampf teilgenommen, wenn wenigstens 3 der 5 benötigten Spieler anwesend waren. Andernfalls ist sie zu kontumazieren.
- Eine Mannschaft, die sich nicht bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn der ersten Runde (Samstag 13:45, Sonntag 9:45) beim Schiedsrichter anmeldet, wird für das gesamte Turnier kontumaziert.

4. Bedenkzeit

- 4.1 Die Spieldauer 40 Züge in 90 Minuten und danach 30 Minuten pro Spieler zur Beendigung der Partie, zusätzlich 30 Sekunden pro Zug ab dem ersten Zug.
- 4.2 Die Bedenkzeit für die Tiroler Schnellschachmannschaftsmeisterschaften beträgt 10min + 5sec pro Zug, für die Tiroler Blitzmannschaftsmeisterschaften 3min + 2sec pro Zug.

5. Mannschaftsführer

- 5.1 Die vom ÖSB beschlossenen Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (Anhang 7 TUWO ÖSB) sind für alle Wettkämpfe der TMM gültig. Sie werden im Anhang B wiedergegeben.

6. Wertung

- 6.1 In erster Linie entscheiden bei jedem Wettkampf die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf).
- 6.2 Bei Punktgleichheit nach 6.1 entscheiden dann folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
 1. die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie)
 2. das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander
 3. weiter nach § 4.2 A. der TUWO ÖSB.
- 6.3 Alle gespielten Partien werden für die österreichische Eloliste ausgewertet. Die in der Landesliga gespielten Partien werden zusätzlich für die internationale Eloliste ausgewertet. Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften werden ausschließlich für die internationale Blitz- bzw. Schnellschachwertung angemeldet.

7. Berichte

- 7.1 Beide Mannschaftsführer haben zur Protokollierung der Ergebnisse die Aufstellungen und Ergebnisse in Spielberichtskarten einzutragen. Diese muss von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden.
- 7.2 Die Meldung der Ergebnisse hat per Online Eingabe zur erfolgen. Ist diese aus irgendeinem Grund nicht möglich, muss ein E-Mail mit dem Ausgang der Begegnung an den Landesspielleiter geschickt werden. Die Spielberichtskarten der gesamten Saison sind aufzubewahren und im Bedarfsfall der Landesspielleitung vorzulegen. Der Mannschaftsführer muss selbst darauf achten, ob das Ergebnis gemeldet wurde und korrekt ist. Erfolgt binnen 8 Tagen kein Einspruch, gelten die Ergebnisse als bestätigt
- 7.3 Die Meldung muss spätestens bis dem Spieltag folgenden Tag (im Allgemeinen bis Sonntag) bis spätestens 20 Uhr erfolgen.
- 7.4 Der Mannschaftsführer der Heimmannschaft ist für die Meldung der Ergebnisse verantwortlich. Liegt keine rechtzeitige Meldung vor, wird die Heimmannschaft bestraft.

8. Strafen

8.1 Die Strafen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung durch die Landesspielleitung zu bezahlen.

8.2 Folgende Strafen sind einzuheben:

- Ausscheiden einer Mannschaft aus einem laufenden Bewerb: 200,- Euro
- Rückzug einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung: 150,- Euro
- Rückzug einer Mannschaft nach dem Grunddurchgang bei Bekanntgabe binnen 8 Tagen nach der letzten Runde des Grunddurchgangs: 75,- Euro
- verspätetes Einreichen der Nennliste (Stichtag: 8. August): 40,- Euro
- falsch ausgefüllte Nennliste: 40,- Euro
- nicht zeitgerechtes Abmelden eines Spielers vom Verein (Stichtag: 30. Juni): 40,-Euro
- Besetzung eines Brettes mit nicht gemeldeten, nicht berechtigten Spielern oder durch falsche Reihenfolge der Spieler: 20,- Euro pro Brett
- verspätete Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung: 20,- Euro
- Übertretung des Alkohol – und Rauchverbotes: 20,- Euro
- Nichtbesetzung eines Brettes (Kontumaz) in der Landesliga, 1., 2.Klasse und Gebietsklasse:
 - * Brett 1-3: 50,- Euro
 - * Brett 4-6: 30,- Euro

Dem geschädigten Verein kommt die Hälfte der Gebühren zu.

Die Verrechnung übernimmt der Landesverband, indem er diese Gebühren und die entsprechenden Erstattungen in die Beitragsvorschriften einarbeitet.

- Verspätete Meldung des Wettkampfes: 10,-Euro
- Falschmeldung einer Nichtbesetzung eines Brettes (Kontumaz): 100,- Euro je Mannschaft
- Für die nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines Vereins an einer Blitz- oder Schnellschachmannschaftsmeisterschaft (3.13.4) ist eine Gebühr in der Höhe von € 100,- an den Landesverband fällig.
- Verzicht des Siegers der Gebietsklasse auf den Aufstieg in die 2.Klasse: € 200,--

9. Termine und Fristen

Um Unklarheiten zu vermeiden, sind hier noch einmal die wichtigsten Termine und Fristen bzgl. der TMM zusammengefasst.

20. Juni	Abmeldung eines Spieler beim Verein, damit er im kommenden Halbjahr für einen anderen Verein spielberechtigt ist.
30. Juni	spätest möglicher Termin zur Meldung abzumeldender Spieler vom Verein beim Elo-Referenten.
8. August	Anmeldung neuer Spieler, um sie in der kommenden TMM einsetzen zu können. Übersenden der Nennlisten an die Landesspielleitung.

B Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (informativ)

(Anhang 7 TUWO des ÖSB.)

Die Aufgabe eines Mannschaftsführers ist, sofern ihm nicht besondere Turnierbestimmungen andere Rechte und Pflichten zuweisen, grundsätzlich nur eine administrative. Dies bedeutet, dass er mit den Spielern seiner Mannschaft keinesfalls den Verlauf deren Schachpartie besprechen oder ihnen Ratschläge betreffend die Spielführung geben darf.

Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, dass das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist und dass die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen. Der Hauptschiedsrichter des Wettkampfes - sofern einer vorhanden ist - überprüft vor Spielbeginn alle Vorbereitungen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Ergebnisse der einzelnen Partien des Wettkampfes zu sammeln und diese nach Beendigung der letzten Partie dem Hauptschiedsrichter zu übergeben oder die Ergebnisse dem zuständigen Spielleiter einzusenden.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern nur allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden. Er darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben, noch irgendeine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären.

Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50-Züge-Regel zu reklamieren.

Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muss der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über die Führung seiner eigenen Partie haben. Ein Spieler ist daher nicht unbedingt verpflichtet, einen Rat seines Mannschaftsführers anzunehmen.

Beschwerden über das Verhalten eines Spielers der gegnerischen Mannschaft sind entweder beim Hauptschiedsrichter oder beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzubringen. Der Mannschaftsführer sollte - nicht nur nach einer derartigen Beschwerde - auf die Spieler seiner Mannschaft immer so einwirken, dass der Wettkampf in sportlich fairer Weise verläuft.